



**DPoIG**  
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT  
im DBB

DPoIG • Graf-Adolf-Platz 6 • 40213 Düsseldorf

Bundesministerium für  
Verkehr und digitale Infrastruktur

Robert-Schumann-Platz 1

53175 Bonn

Landesverband NRW

Graf-Adolf-Platz 6  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211/93368667  
Telefax 0211/93368679

[info@dpolg-nrw.de](mailto:info@dpolg-nrw.de)  
[www.dpolg-nrw.de](http://www.dpolg-nrw.de)

Düsseldorf, 1. November 2018

## **Entwurf einer Verordnung zum Erlass einer Straßenverkehr-Transportbegleitungs- verordnung und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

**AZ.: StV 12/7332.2/29-06**

Die Deutsche Polizeigewerkschaft NRW (DPoIG NRW) bedankt sich für die Möglichkeit, stellvertretend für den Deutschen Beamtenbund NRW (DBB NRW), zum Gesetzentwurf Stellung beziehen zu können.

Dreh- und Angelpunkt der Verordnung ist die frühzeitige Entlassung der Polizei aus der Aufgabe der Begleitung von Großraum- und Schwertransporten. Aus dem vorliegenden Entwurf ergeben sich offene Punkte und eine Zeitleiste, die eine vollständige Entlastung der Polizei realistisch nicht vor 2032 erwarten lassen.

Der Verordnungsentwurf sieht keine Verpflichtung zum Einsatz von Beliehenen und deren Begleitpersonal bei der Durchführung von Großraum- und Schwertransporten (GST) vor. Das scheint jedoch zum jetzigen Zeitpunkt auch noch nicht durchführbar, sollte jedoch spätestens im Zuge der Evaluierung geprüft werden.

Hinsichtlich des Verordnungsentwurfes selbst, ist aus verkehrspolizeilicher Sicht die fehlende Ausstiegsklausel hinsichtlich der Ausbildung des Transportpersonals (§ 2 Abs.2 Nr.2 StTBV-E) zu bemängeln. Mit dem Verschieben einer solchen Ausstiegsklausel auf den Zeitpunkt nach der Evaluation ist somit festgeschrieben, dass die Polizei noch sehr lange durch die Begleitung von GST gebunden sein wird. Aus diesen Gründen sollte bereits jetzt eine Ausstiegsklausel in der Verordnung aufgenommen werden, um den Ländern bereits vor der Evaluation eine sukzessive Einbindung der beliehenen Unternehmen und deren Begleitpersonals in die Ausbildung zu ermöglichen.



Die Polizei soll mit 70 Stunden praktischer Begleitung verpflichtet werden. Die Hochrechnung der Anzahl privater Begleiter kann von hier im Moment nicht nachvollzogen werden, weswegen eine Prognose des Aufwandes nicht valide wäre. Nichts desto trotz erscheint der Aufwand enorm, da bereits jetzt nicht alle geplanten Begleitungen auch durchgeführt werden können, wenn andere - wichtigere - Einsatzanlässe eine Begleitung unmöglich machen.

Darüber hinaus erscheint analog zu der einheitlichen Bekleidung (§ 4 Abs. 2 StTBV-E) auch die Mitführungspflicht eines einheitlichen Nachweises der Beleihung des Unternehmens und der erforderlichen Ausbildung des Begleitpersonals notwendig, um der Polizei im Rahmen der Überwachung eine Überprüfung zu ermöglichen. Ohne einen derartigen Nachweis (ggf. in Form eines Ausweises für das Begleitpersonal) ist die Feststellung, ob im Rahmen der Begleitung tatsächlich entsprechend qualifiziertes Personal eingesetzt wurde, mit einem erheblichen Aufwand verbunden und vor Ort durch die Polizei nicht leistbar. Mithin könnte ein wesentlicher Faktor der Zuverlässigkeit eines Unternehmens im Rahmen von Kontrollen nur schwer überprüft werden.

Aufgrund der zwingend erforderlichen landesrechtlichen Verordnungen zur inhaltlichen Gestaltung der fachlichen Anforderungen für die Begleitpersonen ist nicht mit einer zeitnahen Entlastung der Polizei zu rechnen. Darüber hinaus sind nach Inkrafttreten der Verordnung die Länder aufgefordert, gegenseitige Anerkennungen (sei es im Sinne von Verwaltungsvereinbarungen oder Staatsverträgen) zu formulieren, dies lässt zeitintensive Verfahren erwarten.

Aufgrund der hohen Anforderungen an die beliebigen Unternehmer auch hinsichtlich des Einsatzes von Kosten (Versicherungen, Ausbildung, Fortbildung etc.) vor dem tatsächlichen Tätigwerden bleibt es abzuwarten, inwieweit sich das Interesse an einem derartigen Einsatz entwickelt. Denn, wenn die Kosten auf Stundensätze umgelegt werden, ist es nicht unwahrscheinlich, dass eine Begleitung durch die Polizei kostengünstiger sein kann als die Beauftragung eines Beliebigen (siehe dazu auch in Teil F).

Mit freundlichen Grüßen